

# Satzung Reit-u. Fahrverein Wipshausen e.V.

---

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 11.09.2005 in Grassel gegründete Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Wipshausen e.V.“. Die Mitgliedschaft des zuständigen Sportbundes und des Landesreitvereins (Niedersachsen) sowie der FN wird nach Eintragung beim Amtsgericht beantragt. Der Verein „Reit- und Fahrverein Wipshausen e.V.“ hat seinen Sitz in 31234 Wipshausen in der Ersestraße 46. Er ist in das Vereinsregister Hildesheim VR 200042 eingetragen.

Zweck des Vereins ist:

die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO),

die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO),

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2) Nr. 8 AO).

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und vor allem Voltigieren;

ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;

die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport (ganz allgemein) und artgerechter Pferdehaltung im Gemeindegebiet;

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

# Satzung Reit-u. Fahrverein Wipshausen e.V.

---

6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmen. Die Ablehnung der Mitgliedschaft kann nicht durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Kreisreiterverbände, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen (LPO: Leistungsprüfungsordnung).

## **§ 2a Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
  - b. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - c. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

# Satzung Reit-u. Fahrverein Wipshausen e.V.

---

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LP-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres gekündigt hat. Danach verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

3. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Recht auf das Vereinsvermögen zu.

## **§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zum Zeitpunkt der Gründung beträgt der Jahresbeitrag 25 €.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Der 1. Jugendwart wird bei der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern gewählt.

## **§ 6 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis

# Satzung Reit-u. Fahrverein Wipshausen e.V.

---

- b) Geldbußen
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
  - Wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung
  - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - Wegen unehrenhafter Handlungen

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2.1), gegen einen Ausschluss (§3.1) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Als geschäftsführender Vorstand

Als Gesamtvorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

# Satzung Reit-u. Fahrverein Wipshausen e.V.

---

- a) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann wie folgt erfolgen:
- a) Per Post an die im Mitgliedsantrag angegebene Adresse
  - b) Oder per elektronischer Post soweit vom Mitglied eine Email Adresse angegeben worden ist
  - c) Oder per Anzeige in der Örtlichen Wochenzeitung unter der Rubrik Veranstaltungen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstands
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Beschlüsse wird durch Handzeichen abgestimmt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

# Satzung Reit-u. Fahrverein Wipshausen e.V.

---

9. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es wünscht.

10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Die Wahl des Vorstands
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet

a) Als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister

b) Als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Außenverhältnis vertreten den Verein jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§5.2). Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

5. Die Vertreter der Abteilungen (sofern eine Unterteilung in einzelne Abteilungen notwendig sein sollte) wird von den Mitgliedern gewählt.

6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das

# Satzung Reit-u. Fahrverein Wipshausen e.V.

---

Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder sowie die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen sowie für die Führung der laufenden Geschäfte. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit entlohnt werden. Reisekosten, Tagegelder, Seminare und Ausbildungen sowie die Vergütung entstandener Kosten, soweit sie im Interesse des Vereins entstanden sind, können erstattet werden.

## **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Wahlen**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können auf Grund grober Pflichtverletzung oder vereinschädigendes Verhalten durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Zur Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes bedarf es weiterhin der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch den Vorstand geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

# Satzung Reit-u. Fahrverein Wipshausen e.V.

---

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. Von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat,  
  
oder  
  
an ein juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO); die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO); die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO).

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.09.2005 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und in § 9 Mitgliederversammlung Punkt 4 „die Einberufung“ am 28.12.2005 geändert worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weitere Änderung der Satzung am 21.12.2007 durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Geändert wurden Name und Sitz des Vereins sowie § 14.4.

Weitere Änderung der Satzung am 17.02.2018 durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Geändert wurden § 1.1, § 12 und § 14.4 . Gestrichen wurde § 2.5. Die Änderungen treten mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.